



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

WIRTSCHAFT.
WACHSTUM.
WOHLSTAND.

Das neue DAWI-Paket der Kommission im Überblick

Berliner Gesprächskreis zum Europäischen Beihilfenrecht
am 16. März 2012

Inka Meyer-Lüerßen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

www.bmwi.de



Alte Rechtslage: „Monti-Paket“ der EU-Kommission

- Freistellungsentscheidung vom 28.11.2005
 - Vereinbarkeit und keine Notifizierungspflicht für Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser, sozialen Wohnungsbau, kleine Flug- und Seehäfen sowie sonst. DAWI bei Zahlungen <30 Mio. € jährlich und Jahresumsatz <100 Mio. €
 - Betrauungsakt, klare Ausgleichsparameter, Höhe des Ausgleichs
 - Gemeinschaftsrahmen vom 29.11.2005
 - Konkretisierung des Ermessens der Kommission bei der Vereinbarkeitsprüfung von notifizierungspflichtigen Beihilfen
 - „*Altmark-Trans*“-Entscheidung des EuGH v. 24.07.2003
 - Kriterien, wann der Beihilfetatbestand nicht erfüllt ist
-



Neue Rechtslage: „Almunia-Paket“ der EU-Kommission

Interpretatorische Mitteilung der Kommission

vom 20.12.2011

- Erläuterung von Begriffen (z.B. „wirtschaftliche“ Tätigkeit)
 - Zusammenstellung der Entscheidungspraxis der Kommission und der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte zu DAWI
-



Neue Rechtslage: „Almunia-Paket“ der EU-Kommission

De-Minimis-Verordnung für DAWI der Kommission

(2. *Entwurf* vom 20.12.2011)

- speziell für DAWI
 - gegenüber der allgemeinen De-Minimis-Verordnung (VO 1998/2006) erhöhter Schwellenwert von 500.000 € (statt 200.000 €) binnen drei Steuerjahren
 - offen: Schwellenwert bei Darlehen und Garantien?
-



Neue Rechtslage: „Almunia-Paket“ der EU-Kommission

Freistellungsbeschluss der Kommission vom 20.12.2011

- Ausweitung der unabhängig von der Höhe der Ausgleichszahlung freigestellten Bereiche auf alle wesentlichen sozialen Dienstleistungen
 - Wegfall der Umsatzschwelle des begünstigten Unternehmens von max. 100 Mio. €jährlich
 - Absenkung der allgemeinen Freistellungsschwelle von 30 auf 15 Mio. €jährlich
-



Neue Rechtslage: „Almunia-Paket“ der EU-Kommission

EU-Rahmen (Mitteilung der Kommission) vom 20.12.2011:

- konkretisiert Prüfungsmaßstab bei Vereinbarkeitsprüfung
 - Effizienz- und Qualitätsvorgaben
 - Genaue Vorgaben zu ausgleichsfähigen Kosten / Gewinn
 - vertiefte Prüfung bei Fällen potentiell großer Wettbewerbsverzerrung mit möglicher Genehmigung unter Bedingungen /Auflagen
-